Gericht: Aktenzeichen: Sachgebiets-Nr.	VG München M 1 E 04.3573 430	
Rechtsquellen:		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UIG § 4 Abs. 1 UIG; § 7 Abs. 4 UIG	à;	
Hauptpunkte:		
Anspruch auf Umweltinfor Behörde im Sinne von § 3		
<u>Leitsätze:</u>		
veröffentlicht in:		

Beschluss der 1. Kammer vom 29. Juli 2004

rechtskräftig:

In der Verwaltungsstreitsache

Bayerisches Verwaltungsgericht München

****** *** ******* ** **** ***** ** ***** **** ******* ** ***** 2. ******* **** *** *** ********** - Antragsteller zu 1 und 2 bevollmächtigt: ********* gegen Freistaat Bayern, vertreten durch: ******** - Antragsgegner wegen **Akteneinsicht (Umweltrecht)** hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 1. Kammer,

durch den ********* des Verwaltungsgerichts ******, die ******* am Verwaltungsgericht *** ***********,

die *********************,

ohne mündliche Verhandlung

am 29. Juli 2004

folgenden

Beschluss:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller zu 1) ist Präsident des ******* *** *** *** ************** und selbst *******. Der Antragsteller zu 2) ist ein anerkannter ********. Beide begehren Akteneinsicht in die Akten zum Erprobungsanbau von gentechnisch verändertem Mais.

Mit Schreiben vom **. Mai 2004 beantragten die Antragsteller beim Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten Akteneinsicht in alle zur Verfügung stehenden Informationen hinsichtlich des beabsichtigten Erprobungsanbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), insbesondere genaue Bezeichnung der Grundstücke (Flurnummer), Größe der Freisetzungsflächen, Eigentümer, Pächter, Freisetzungszeitraum und Bezeichnung der GVO. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Ministerium) vom **. Juni 2004 abgelehnt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom *. Juli 2004, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am selben Tage, haben die Antragsteller hiergegen Klage (M 1 K 04. 3729) erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Zugleich beantragen sie,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Akteneinsicht in die Akten zum Erprobungsanbau von gentechnisch verändertem Mais – insbesondere hinsichtlich der Informationen zu der genauen Bezeichnung der Grundstücke, auf denen ein Anbau von gentechnisch verändertem Mais erfolgt, der Größe der jeweiligen Erprobungsanbauflächen und des Erprobungszeitraums auf dem Gebiet des Freistaates Bayern – zu gewähren.

Zur Begründung wird vorgetragen, die Vereinsimker wollten den Honig als reines Naturprodukt erhalten. Bienen breiteten sich auf einer Weidefläche zwischen 30 – 160 km² aus. Der Antragsteller zu 2) als anerkannter ******* verfolge die Aufklärung und kritische Information von Verbrauchern und Landwirten auf dem Gebiet der Gentechnik. Aus § 4 Abs. 1 S. 1 UIG ergebe sich für jedermann ein Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Die begehrten Daten seien Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 UIG. Die GenT-ZustVO sehe zwar für das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten keine Zuständigkeit auf dem Gebiet des Gentechnikrechts vor; maßgeblich für den Behördenbegriff in § 3 Abs. 1 S. 1 UIG sei aber, dass inhaltlich das Landwirtschaftsrecht dem Schutz von Natur und Landschaft diene. Das Ministerium nehme auch unmittelbare Aufgaben beim Erprobungsanbau wahr; es sei an der Lenkungsgruppe des staatlich überwachten Systems beteiligt, deren Aufgabe die Genehmigung des Vorhabens sowie die Sicherstellung der Finanzierung seien. Wegen der vertraglichen Vereinbarungen mit den Projektpartnern handle es sich nicht um freiwillige Übernahme von Aufgaben des Umweltschutzes; vielmehr sei eine rechtliche Verpflichtung gegeben. Der Anspruch sei nicht durch § 7 Abs. 4 UIG ausgeschlossen, da die Informationen von den Dritten nicht ohne rechtliche Verpflichtung, sondern aufgrund zivilrechtlicher vertraglicher Vereinbarungen übermittelt worden seien. Die Blütezeit beginne Ende Juli; insoweit sei vom Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache im Hinblick effektiven Rechtsschutzes eine Ausnahme zu machen.

Der Antragsgegner beantragt

Antragsablehnung.

Zur Begründung wird ausgeführt, im Januar 2004 habe das Bundessortenamt für insgesamt 30.500 kg Saatgut von Bt-Mais die Vertriebsgenehmigung erteilt. Das Saatgut sei in Deutschland grundsätzlich für jeden Landwirt verfügbar; eine Meldeoder Veröffentlichungspflicht bestehe nicht. Der Freistaat Bayern habe sich entschlossen, zusammen mit anderen Bundesländern einen wissenschaftlich begleiteten Erprobungsanbau durchzuführen. Private Landwirte könnten sich auf freiwilliger Basis beteiligen. Der Erprobungsanbau finde nicht in einem staatlich überwachten System statt, wie im von den Antragstellern vorgelegten, aber nicht umgesetzten Protokoll vom Januar 2004 noch festgehalten ist. Am *. Mai 2004 seien den Antragstellern bereits die staatlichen Versuchsgüter benannt worden; hierfür fehle somit das Rechtsschützbedürfnis. Für beide Anträge bestünden Zweifel an der Eilbedürftigkeit. Der Antrag sei jeweils erst knapp drei Wochen nach Übermittlung des Bescheids eingereicht worden. Es sei weiter nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Die begehrten Informationen stellten keine Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 UIG dar. Im Hinblick auf die der Zulassung vorausgegangenen Prüfungen könne die Aussaat durch Landwirte nicht als Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG qualifiziert werden. Es handle sich nicht um eine Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, für die noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliege. Dessen ungeachtet lägen dem Landwirtschaftsministerium die Informationen in der begehrten Detailliertheit nicht vor. Das Staatsministerium zähle auch nicht zu den Behörden im Sinne des UIG. Der Teilnahme an einem genehmigungsfreien Anbau zu Erprobungszwecken liege kein umweltbezogener Handlungsauftrag zu Grunde. Aus vertraglichen Vereinbarungen

könnten keine rechtlichen Verpflichtungen abgeleitet werden. Einer Übermittlung der Daten stehe ferner § 7 Abs. 4 UIG entgegen. Die begehrten Informationen seien solche, die von privaten Dritten ausdrücklich unter der Bedingung, dass die Daten nicht bekannt gegeben werden dürfen, übermittelt worden. Auch wenn sich aus Verträgen Übermittlungspflichten ergäben, seien solche jedoch gerade nicht begründet worden. Schließlich stehe der Bekanntgabe § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG entgegen. Es liege ein Anbau einer zugelassenen Maissorte vor, nicht Freisetzung einer noch nicht für das Inverkehrbringen zugelassenen Sorte. Informationen würden immer für Aktionen gegen Grundstückseigentümer genutzt.

Die Antragsteller erwidern, dass das Rechtsschutzbedürfnis nicht fehle. Der Antragsgegner verkenne, dass die Antragsteller gerade keine Auskunft, sondern vielmehr Akteneinsicht beantragt hätten. Im Hinblick auf die Blütezeit in der 3. Julidekade bzw. der 1. Augustdekade sei Eilbedürftigkeit gegeben. Vorliegend gehe es um Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 UIG. Es sei Auskunft über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG begehrt worden und auch Auskunft über den Zustand des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG. Unstreitig bestehe keine Informationsbeschaffungspflicht für die Behörde. Beantragt sei auch lediglich Akteneinsicht in die vorhandenen Informationen. Der Antragsgegner habe in rechtlich verbindlicher Weise Umweltaufgaben an sich gezogen und müsse sich daher als Behörde behandeln lassen. Er habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass Vertragsverhältnisse mit den Landwirten nicht bestünden. Ebenso wenig sei glaubhaft, dass die Informationen durch den privaten Dritten übermittelt worden seien. Der Akteneinsicht stehe schließlich auch § 8 Abs. 1 UIG nicht entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsund die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung führt nicht zum Erfolg.

Das Gericht der Hauptsache kann zur Regelung eines vorläufigen Zustandes, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO treffen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind und glaubhaft gemacht wird, dass diese Regelung nötig erscheint, um die Antragsteller vor bestimmten in § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO genannten Nachteilen zu bewahren. Der Antrag ist somit begründet, wenn er sich gegen den richtigen Antragsgegner richtet, das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft (§ 294 ZPO) gemacht sind.

- 1. Für den auf Akteneinsicht gerichteten Antrag besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Das Begehren zur Akteneinsicht ist allumfassend auf Erlangung der entsprechenden Informationen über den Anbau von gentechnisch verändertem Mais gerichtet. Dass ein kleiner Ausschnitt hiervon, nämlich die Angabe der staatlichen Anbauflächen, möglicherweise schon erfüllt ist, vermag dem Antrag insgesamt nicht das Rechtsschutzbedürfnis zu nehmen. Ein entsprechender Antrag auf Akteneinsicht wurde an die Behörde gerichtet, die ihn mit Bescheid vom **. Juni 2004 abgelehnt hat.
- 2. Zu beachten ist, dass in der Regel im Anordnungsverfahren die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf, weil das Anordnungsverfahren nur zur vorläufigen Sicherung der Ansprüche des Antragstellers dient und nicht zu dessen Befriedigung. Das Gericht kann daher dem Wesen und Zweck der einstweili-

gen Anordnung entsprechend nur vorläufige Regelungen treffen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, Rn. 13 zu § 123). Das gilt allerdings dann nicht, wenn die zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unzumutbar wären, insbesondere weil eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät kommen würde (Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rn. 212 m.w.N.). Dies ist hier der Fall, denn die Maisblüte steht unmittelbar bevor, wenn sie nicht schon im Gange ist. Nach der Blüte ist die Gefahr durch Maispollen erledigt. In diesem Fall muss im Lichte der Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 GG eine Ausnahme gelten. Ob die weitere Voraussetzung, die Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung vorwegzunehmen, vorliegt, erscheint zweifelhaft. Notwendig hierfür wäre, dass die Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Klageverfahren obsiegen werden. Denn es fehlt schon am Anordnungsanspruch.

- 3. Als alleinige Anspruchsgrundlage kommt § 4 Abs. 1 UIG in Betracht. Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 UIG vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.
- a) Mit Schreiben vom **. Mai 2004 an das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten beantragten die Antragsteller, ihnen gemäß § 4 UIG Akteneinsicht in alle zur Verfügung stehenden Informationen hinsichtlich des beabsichtigten Erprobungsanbaus von gentechnisch veränderten Organismen zu erteilen.
- b) § 4 UIG gewährt "jedem" ein Recht auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Hierzu gehört sowohl der Antragsteller zu 1) als Präsident des **********

- c) Informationen über die Umwelt sind nach § 3 Abs. 2 UIG alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über 1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume und 2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen ausgehen oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen können. Vorliegend werden wohl solche Informationen begehrt. Inwiefern die der Zulassung des Saatguts vorausgegangenen Prüfungen auf EU- und nationaler Ebene Einfluss auf die Qualifizierung als Daten im Sinne des § 3 Abs. 2 UIG haben sollten, ist nicht ersichtlich. Auch wenn dadurch die Aussaat durch die Landwirte keine Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG mehr darstellen sollte, wie der Antragsgegner einwendet, so handelt es sich jedenfalls um Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 UIG. Aus diesem Grund ist auch nicht ausschlaggebend, ob eine Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen vorliegt, für die noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 17 a GenTG erteilt wurde. Dem Einwand des Antragsgegners, die begehrten Informationen lägen in der Detailliertheit nicht vor, wurde bereits in der Antragstellung Rechnung getragen. Dort wird lediglich Akteneinsicht in die zur Verfügung stehenden Informationen beantragt.
- d) Ein Anordnungsanspruch scheitert allerdings daran, dass das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten keine Behörde im Sinne von § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG ist. Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UIG nicht Behörden, soweit sie Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG v. 25.3.1999, BVerwGE 108, 369) sind Umweltbehörden zwar nicht allein die sog. Umweltfachbehörden, also solche, die umweltrechtliche Gesetze als ihre Hauptaufgabe vollziehen. Daneben gehören

zu den Umweltbehörden auch diejenigen Behörden, die bei der Erledigung anderer Aufgaben zugleich die Belange der Umwelt zu beachten haben. Erforderlich und ausreichend ist ein auf Rechtsvorschriften oder der Anordnung einer vorgesetzten Stelle beruhender umweltbezogener Handlungsauftrag. Dagegen reicht es nicht aus, wenn die jeweilige Behörde im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung mit Umweltbelangen nur in Berührung kommt (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UIG). Der Vollzug des Gentechnikrechts stellt zwar ohne Zweifel eine derartige Umweltschutzaufgabe dar. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist aber nicht Sache des Landwirtschaftsministeriums (BayVGH v. 22.11.2000, Az.: 22 ZE 00.2779; so auch VG Magdeburg v. 23.6.2004, Az.: 1 B 335/04 MD). Die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung sieht insofern keine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vor, auch nicht eine solche als oberste Aufsichtsbehörde. Der Antragsgegner hat vielmehr vorgetragen, das Staatsministerium habe sich dazu entschlossen, auf der Grundlage des geltenden nationalen Gentechnikrechts durch seine nachgeordneten Behörden und in Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen Bundesländern an einem genehmigungsfreien Anbau einer zugelassenen gentechnisch veränderten Maissorte zu Erprobungszwecken teilzunehmen. Dies ist kein umweltbezogener Handlungsauftrag, insbesondere ist die Zielsetzung eine ganz andere. Mag der Antragsgegner auch "Umweltaufgaben" an sich gezogen habe, wie die Antragsteller einwenden, so mangelt es dennoch an einem entsprechenden Auftrag. Das gleiche gilt für die Behauptung der Antragsteller, der Erprobungsanbau solle in einem staatlich überwachten System erfolgen; Aufgabe der Lenkungsgruppe sei die Genehmigung des Vorhabens sowie die Finanzierung. Aus diesem Vortrag ist kein umweltbezogener Handlungsauftrag ersichtlich. Gefördert wird hier nicht die Umwelt, sondern die Landwirtschaft als möglicher Anwender der Gentechnologie (VG Magdeburg a.a.O).

e) Dem geltend gemachten Anordnungsanspruch steht ferner entgegen, dass es sich hier um personenbezogene Daten im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG handelt,

deren Offenbarung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigen könnte (BayVGH v. 22.11.2000, a.a.O.). Der Begriff der personenbezogenen Daten ist vom Datenschutzrecht her bekannt. Es handelt sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz). Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden Sprachgebrauch enthält das Umweltinformationsgesetz nicht. Die begehrten Informationen lassen die Bestimmung zu, welcher private Landwirt Eigentümer der mit der genveränderten Maissorte bestellten Grundstücke ist. Der Verwaltungsgerichtshof (a.a.O.) hat in seiner Entscheidung, auf die sich die Beteiligten vorliegend beziehen, dargelegt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Insofern wird auf die genannte Entscheidung verwiesen.

Einem Anspruch auf Herausgabe der gewünschten Informationen steht wohl f) auch § 7 Abs. 4 UIG entgegen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die betroffenen Landwirte Informationen ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt. Selbst wenn die Landwirte vertraglich zur Übermittlung verpflichtet sein sollten, stellt dies keine rechtliche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UIG dar. Eine solche ergibt sich weder aus Gesetz noch durch Verwaltungsakt und könnte auch nicht durch Erlass eines solchen begründet werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof (BayVGH, a.a.O) ausführt, hätten zwar vielleicht die zuständigen Regierungen Auskünfte über die betroffenen Grundstücke nach § 26 Abs. 1 Satz 3 GenTG verlangen können. Dies gilt jedoch nicht für die mit dem Vollzug des Gentechnikrechts nicht befassten Behörden, wie vorliegend das Landwirtschaftsministerium. Insofern muss wohl von einer Übermittlung von Informationen ohne rechtliche Verpflichtung ausgegangen werden. Eine Begründung der Pflicht erst durch freiwillig geschlossenen – privatrechtlichen Vertrag ist nicht ausreichend. Hieran vermag auch der Einwand der Antragsteller, es handle sich um einen Erprobungsanbau in einem staatlich überwachten System, nichts zu ändern. Selbst wenn ein solches System vorliegen sollte, haben sich die privaten Landwirte

freiwillig und nicht aufgrund einer schon bestehenden Verpflichtung zur Teilnahme bereit erklärt und entsprechende Verträge abgeschlossen.

4. Dem entsprechend waren die Anträge mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 Gerichtskostengesetz - GKG - in Verbindung mit den Empfehlungen im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Auffangwert, NVwZ 1996, 563). Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Charakter des einstweiligen Rechtsschutzes war nicht angezeigt, da das Begehren demjenigen des Hauptsachverfahrens entspricht.

.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

eingeht.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Gegen die **Festsetzung des Streitwerts** (Nummer III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungszwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.
